

tus esse nequit, ideo, quod error, vel aliquid pejus ad revisorium iudicium, vel syndicatus pertineret. Finge eos, qui sententiam concludere, in vivis amplius non esse. Ego sane executionis progressum tali casu valde durum fore essem existimaturus. Quid agendum sit existente tali casu, lege nihil san-
 ciente, cuilibet dux erit sua conscientia.

§. 20.

Meiner unborgreifflichen Meinung nach wäre derowegen zu sprechen, daß revisio wohl gebeten, die Strargelder wieder zu geben, und die den hiesigem Hofrath am 8ten Nov. 1762 eröfnete Urthel dahin zu reformiren, daß der Impetrat nach Maasgabe des von ihm selbst beygelegten Kaufbrieses mit dem Impetranten wegen der nachgesuchten Entschädigung vorläufig sich abzufinden schuldig, und bis dahin der Impetrant das Gut zu räumen nicht verbunden, sodann die aufgegangenen Kosten gegen einander aufzuheben seyn.

XIII.

 Von Zahlung der Heyrathsgabe.

§. 1.

Als der verlebte Hofrath M. die Eleonora Catharina C. im Jahre 1746 geheyrathet, so versprach

sprach der Braut Mutter Wittib C. nunmehr
Hofkammerrathin L. ihrer Tochter 1000 Reichs-
thaler für einen Heyrathspfenning mitzugeben, und
dieselbe standesmäßig auszusteuern.

§. 2.

Dieser Zusage halber sind nachgehends ver-
schiedene Irrungen zwischen beiden Theilen entstan-
den, indessen aber ohne selbige beizulegen, oder zu
endigen, zuerst die Eleonora Catharina C., und
zwar ohne Hinterlassung ehelicher Leibserben, so-
dann der Hofrath M. verstorben, mithin dessen Erb-
schaft den in erster Ehe mit des Procurator M.
Tochter gezielten Kindern anersallen.

§. 3.

Darauf hat der Procurator, als Großvater
und Vormund der minderjährigen M. von der Wit-
tiben C. den Heyrathspfenning sowol als auch die
Aussteuer gefordert, und selbige bey dem erbvoatti-
chen Gerichte der Reichsstadt C. besprochen. Da-
selbst soll die Beklagtinn anfänglich sich auch einge-
lassen haben; nachgehends jedoch hat dieselbe sich zu hie-
sigem Hofrathe gewendet, und den Kläger einer Miß-
handlung wider die bekannten Landesfreyheiten und
Verträge beschuldiget, demnach der Kläger von dem
Gerichtszwange zu C. abgelassen, und seine Klage
bey hiesigem Hofrathe eingeführet.

§. 4.

Als nun die Beklaginn dawider einwendete, daß sie zufolge ihres Annotationsbuchs im Jahre 1746 und 1747 nicht nur alles entrichtet, sondern noch 169 Reichsthaler überbezahlet hätte; so wurde nach vollführtem Schriftwechsel am 16. Dec. 1761 gesprochen, daß Beklaginn die eingeklagten Dotalgelder una cum interesse a die interpellationis dem Kläger abzuführen schuldig; derselben jedoch die darauf bezahlte seyn sollenden 35 Reichsthaler pravia productione der Quirung in Abgang anzugedeihen, sodann der Beklaginn, was für die Aussteuer der Tochter bey der Verheyrathung mitgegeben worden, vorläufig zu specificiren, fern ihre eingebrachten reconventionalia de postea ad postam besser, als geschehen, zu rechtfertigen aufzugeben sey.

§. 5.

Von dieser am 29. selbigen Monats insinuirten Urtheil hat die Beklaginn am 4ten Jenner 1762 zwar appelliret, am 27. des nemlichen Monats aber dahier Revision nachgesuchet, selbige praevia depositione mulctæ auch erhalten, und in dessen Gefolg die Strafgeelder am 24. Febr. erleget, mithin die Nothfristen um so richtiger beobachtet, je bekannter es ist, daß die Nothfristen der zu erlegenden Strafgeelder von dem Tage des resoluti pflegen gerechnet zu werden.

§. 6.

Demnach führet die Revidentinn zum ersten Beschwern an, daß die in Betref des Gerichtszwanges und

und dessen Rechtmäßigkeit aufgezogenen Kosten
ihro nicht seyn zuerkennet worden. Entweder ver-
stehet die Revidentinn dieses von den zu C., oder
aber dahier aufgezogenen Kosten. Da die Reviden-
tinn verabredet, bey dem Cöllnischen Gerichte et-
was verhandelt zu haben; so spricht es von selbst,
daß dieselbe die zu C. aufgezogenen Kosten um so
weniger fordern könne; als sie nach ihrer eigenen
Bekennniß deren keine angewendet hat. Von
den dahier aufgezogenen Kosten mag auch die Re-
videntinn mit Recht schweigen; maßen eines Theils
dieselbe nach der von dem reviso übergebenen Ex-
ception stets hin Ausstand gesucht, und sich noch
anbey contumaciren lassen, mithin die mehresten
Kosten veranlasset hat. Andern Theils hat auch
der revisus die Frage, ob die Revidentinn zu C.
sich eingelassen, und durch den Anwalt E. die Ex-
ception übergeben, nicht zur Entscheidung kommen
lassen, sondern davon freywillig und zeitig abgestan-
den, und die Hauptsache dahier eingeführt. Mit-
hin ist nicht einmal zu beurtheilen, ob die Reviden-
tinn solche Kosten mit Recht fordern könne, anbey
auch dieser Punct um so weniger zu untersuchen,
als die Untersuchung mehr Kosten würde, denn die
wenigen Kosten sich ertragen.

§. 7.

Dahero die Kosten wohl vorbehalten, und in
diesem Puncte die vorige Urtheil meines Erachtens
zu bestätigen.

§. 8.

Bey dem andern Beschwer will die Reviden-
 tinn die Zahlung des versprochenen Heyrathspfenning
 durch Vermuthungen erweisen, und führet desfalls
 an, daß ihr Schwiegerlohn den Heyrathspfenning
 Zeit Lebens nicht gefordert noch sie gerichtlich belan-
 get, darzu gleichwol Zeit und Gelegenheit genug
 gehabt, daß ihr Schwiegersohn des Heyrathspfen-
 nings bedürftig, und sie selbigen abzuführen im
 Stande gewesen, daß der Heyrathspfenning gleich
 nach der Heyrath gegeben und gefordert zu wer-
 den pflegte, und daß weder Zinsen ausbedungen,
 noch ein Unterpfind wäre gestellet worden. Alle
 diese Vermuthungen verdienen schon eine genauere
 Ueberlegung und Beurtheilung, wenn nur die Re-
 videntinn die Art und Weise, wie der Heyrathspfen-
 ning gezahlt seyn sollte, nicht angegeben, noch einen
 Auszug ihres Buchs beygeleget hätte. Allein durch
 den beygelegten Auszug werden die so hoch ange-
 rühmten Vermuthungen ziemlichern Massen geschwä-
 chet und schier völlig entkräftet. Siehet man nur
 den Auszug ein; so wird man gar viele Posten fin-
 den, welche einem jeden sehr seltsam vorkommen
 müssen. Es werden nemlich eingeführet und ange-
 schlagen sub postta 5. sechs welsche Hahnen zu 3
 Reichsthaler, sub postta 6. vier Endten zu 32 Al-
 bus, sub postta 7. zwey Hühner zu 20 Albus,
 sub postta 8. zwey Hahnen zu 20 Albus, sub
 postta 11. hundert Pfund Butter zu 16 Reichstha-
 ler 53 Albus, sub postta 12. vier Faß Wicken zu
 2 Reichsthaler 40 Albus, sub postta 13. sechs
 Säcke

Säcke Aepfel zu 3 Reichsthaler, sub postta 20.
 ein Faß eingemachter Bohnen zu 3 Reichsthaler 32
 Albus, sub postta 21. acht Steine Flach zu 4
 Reichsthaler, sub postta 22. zwanzig Käse zu 1
 Reichsthaler 40 Albus, sub postta 23. die Fracht
 für vorherige drey Posten zu überbringen zu 1
 Reichsthaler 56 Albus, sub postta 25. vierzig
 Pfund Ochsenfleisch zu 3 Reichsthaler 36 Albus,
 sub postta 26. zwey und zwanzig Pfund Kalbfleisch
 zu 1 Reichsthaler 38 Albus, sub postta 27. ein
 Viertel Strauchbohnen zu 30 Albus, sub postta
 30. zwey Faß dicke Bohnen zu 1 Reichsthaler 20
 Albus, sub postta 31. zwey Faß kleine Bohnen
 zu 1 Reichsthaler 40 Albus, sub postta 32. zwey
 Viertel Türkenbohnen zu 60 Albus, sub postta 33.
 zehn Steine Flach zu 5 Reichsthaler, sub postta
 34 & 35. ein Ahm Apfeifraut zu 6 Reichsthaler,
 sub postta 36. ein Malter Wicken zu 3 Reichsthaler,
 sub postta 37. zwey Viertel Linsen zu 26 Albus,
 sub postta 38. & 39. eine Tonne Essig zu 4 Reichs-
 thaler, sub postta 40. sieben und vierzig Pfund
 Butter zu 7 Reichsthaler 66 Albus, sub postta 41.
 sechs Maaß Dehl zu 2 Reichsthaler, sub postta 42.
 ein Malter Weizen zu vier Reichsthaler 52 Albus,
 sub postta 48. drey Malter Malz zu 10 Reichs-
 thaler 40 Albus, sub postta 54. vier Faß Weizen
 zu 3 Reichsthaler 40 Albus, sub postta 55. vier
 Faß Erbsen zu 2 Reichsthaler 52 Albus, sub
 postta 56. ein Faß Bohnen zu 44 Albus, sub
 postta 65. fünf und zwanzig Maaß Dehl zu 8
 Reichsthaler 26 Albus, sub postta 93. zwey Faß
 Linsen zu 1 Reichsthaler 20 Albus, sub postta 94.
 drey

dreißig Stück Weißtraut zu 1 Reichthaler, sub
 postta 97. ein Topf Bohnen zu 1 Reichthaler 26
 Albus, und sub postta 98 eine Maschine für Zels
 ter zu trocknen zu 60. Albus. Keiner von allen
 jetzt angeführten Posten ist gewißlich so geartet, daß
 die Revidentinne in Abschlag der Zahlung ange
 sehen möge; mögen von ehrbaren Eltern nicht zu
 vermuthen, daß sie ihren Kindern ein Paar wel
 cher Hahnen, Enten, Hühner und Hähnen, ein
 nige Bauern Käse, wovon das Stück höchstens
 drei Schüber kostet, einige Pfund Butter und Fleisch,
 einige Säcke Äpfel, und einen sehr geringen Theil
 Bohnen, Erbsen und Linsen ankreiten, und gar auf
 den Heyrathspennning anrechnen werden. Viel
 mehr ist gänzlich zu glauben, daß ehrliche Eltern
 ihren Kindern solche Kleinigkeiten, die sie an sich
 selbst haben, schenken, und freygebig mittheilen.
 Oder will die Revidentinn nicht haben, daß man
 von ihr so ehrlich denke und glaube; so muß sie auch
 die Schärfe wider sich gelten lassen, nicht zu erwei
 sen, daß ihr Schwiegersohn und Tochter die ange
 führten Sachen begehret und für Geld bestellt ha
 ben. So lange dieses nicht erwiesen, mögen auch
 obige Posten in Rechnung um so weniger eingefüh
 ret werden; je weniger eines Theils der Schwieger
 sohn und Tochter sich vorstellen können, daß die
 Mutter ihnen die allermindeste Kleinigkeit in dem
 allerhöchsten Preise und bis zum letzten Heller auf
 rechnen würde. Andern Theils ist auch ganz un
 wahrscheinlich und ungläublich, daß der Reviden
 tinn Schwiegersohn und Tochter dergleichen Kleinig
 keiten

Leiten für Geld begehret und bestellet haben werden. Dieselben hätten ja die angekreiteten Sachen für dem nemlichen Preis sogar zu Frankfurt in der Judens Gasse haben können, besonders wann sie solches Frachtgeld anwenden wollen, wie die Revidentinn es ihnen aufrechnet. Dieselben wären rechte Verschwender gewesen, wann sie dem Heyrathspfenning auf solche Art verzehret hätten. Oder sie müßten sich in der äußersten Noth befunden haben. Und wer wird alsdann von einer zärtlichen Mutter glauben, daß sie einige geringschätzige Sachen, die sie an sich selbst hat, aufrechnet, und dadurch ihre Tochter um das Heyrathsgut, für dessen Erhaltung die Rechte so viele Sorge tragen, stiefmütterlich bringet. Kurz, alle, und alle Vermuthungen reden für die Schenkung. Falls daher die Revidentinn ein anderes behaupten will; so muß sie selbiges auch auf die allerrechtgenüchlichste Art beweisen; michin andere Proben als ihr Hausbuch beybringen; zumalen sie alle Ehrbarkeit, Glauben, Wohlstand und mütterliche Liebe bey Seite setzet, michin nicht anverlangten kann, daß sie nach der Art und Weise, uti inter bonos bene agier oportet, behandelt werde.

S. 9.
 Zum andern werden von der Revidentinn sub
 postta 43. vier und zwanzig Servietten mit 12
 Reichsthaler, sub postta 44. drey Tischrücher mit
 9 Reichsthaler, sub postta 45. sechs Handrücher
 mit 3 Reichsthaler 60 Albus, sub postta 46. vier
 zehn

zehn Ellen Werken Tuchs mit 2 Reichsthaler, sub
 postta 47. zwanzig Ellen flächsen Tuchs mit 6 Reichs-
 thaler 52 Albus, und sub postis 58. 59. 60. 61. 62
 & 63. ein neuer Schenk mit 16 Reichsthaler eingefüh-
 ret; Diese Posten sind von der Art derjenigen, welche
 eigentlich in die Aussteuer einschlagen. Da nun
 vermöge der Heyrathsverschreibung die Revidentinn
 ihrer Tochter eine standsmäßige Aussteuer verspro-
 chen, und solche aus leinen und sonstigen Noth-
 wendigkeiten bestanden zu haben selbst angegeben;
 so muß die Revidentinn in allen Wegen erweisen,
 daß ihr Schwiegersohn und Tochter die angeführten
 Sachen begehret oder bestellet haben, zumalen an-
 sonst festiglich zu vermuthen, daß sothane Sachen
 einen Theil der Aussteuer ausgemacht, mithin die
 Revidentinn selbige aus Schuldigkeit gegeben
 habe.

Ferner wird sub postis 73. 74. & 75. ange-
 führt, daß der verlebte Hofrath M. im Jahre
 1747 von dem Gure zu B. zehn Ahnen und 15
 Viertel Weins, welche in allem zu 324 Reichstha-
 ler 78 Albus angeschlagen werden, mit Gewalt soll
 hinweg genommen haben. Desfalls führet die Re-
 videntinn sub postis 90. 91. annoch 21 Reichs-
 thaler 60 Albus aus der Ursache ein, weil sie einige
 Kärrichen, um den bereits hinweg genommenen Wein
 abzuholen, vergeblich nach B. geschicket hätte. Hätte
 die Revidentinn die sub postta 72. angezogene Nach-
 richt oder Advis noch beygelegt; so wäre das An-
 geben wenigstens in etwa anscheinlich. Bey de-
 ren

ren Abgang aber kann das bloße Hausbuch keinen Beweis bewirken. Unden ist der hinweggenommene feyn sollende Wein allem Anscheine nach vom nemlichen Jahre gewesen, mithin die Ahme viel zu hoch angeschlagen; maßen jemand sich kaum erinnern wird, daß ein Ahm neuen Weins zu B. dreyßig Reichsthaler gekostet habe. Diesem kommt annoch hinzu, daß, gleichwie die Revidentinn den Tag, an welchem sie die Karrichen, um den Wein abzuholen geschicket, nicht einmal bemerket; also auch nicht erhelle, ob die Karrichen vor oder nach der erhaltenen Nachricht feyn abgeschicket worden.

S. II.

Endlich hat die Revidentinn zufolge ihres eignen Buchs sub postis 77. 78. 79. 80. 81. & 82. mit ihrer Tochter am 13 Nov. 1747 folgender Maßen sich berechnet: die Tochter hat nemlich abgeschicket drey Ahmen Branteweins, welche die Ahm zu 15 Reichsthaler gerechnet 45 Reichsthaler ausmachen. Sodann hat die Tochter dem Halbwinner 8 Reichsthaler 63 Albus vorgeschossen. Diese beyden Posten betragen sich demnach zu 53 Reichsthaler 63 Albus. Darauf hat die Revidentinn gezahlt erstlich 12 Reichsthaler 36 Albus, zum andern für das Kupferwerk 9 Reichsthaler 15 Albus, ferner sicherer L. 5 Reichsthaler, und sicherer S. 2 Reichsthaler. Da nun die verfügten Zahlungen in allem nur 28 Reichsthaler 71 Albus ausmachen; so blieb die Revidentinn ihrer Tochter noch 24 Reichsthaler 71 Albus schuldig, welche dieselbe am 13 Nov. 1747

1747 abgeführt hat. Hieraus ziehe ich die Folge. Entweder hat die Revidentinn vor diesem mit ihrer Tochter Abrechnung gepflogen oder nicht? Hat sie sich berechnet; so sind die Berechnungen ebenfalls bezubringen; und gänzlich zu vermuthen, daß die Revidentinn alle vorherigen Posten bereits eingeführet habe, mithin dormalen nicht wiederum einführen könne. Ist hingegen keine Berechnung geschehen, warum hat dann die Revidentinn bey der am 13 Nov. 1747 gepflogenen Abrechnung die vorherigen Posten nicht eingeführet, warum hat sie ihrer Tochter 24 Reichsthaler 71 Albus schuldig zu bleiben bekennet, und warum hat sie diese 24 Reichsthaler 71 Albus baar abgeführt? Da doch eine Abrechnung gehalten worden, warum hat man nicht das eine sowol als das andere eingeführet und alles zusammen abgerechnet? Konnte die Revidentinn ihrer Tochter 28 Reichsthaler 71 Albus 8 Heller aufrechnen, und desfalls vier Posten einführen, so konnte dieselbe ja auch alle vorherigen oder wenigstens so viele Posten einführen, daß alles gegen einander aufgegangen wäre. Was hätte dieselbe nöthig sich zur Schuldnerinn zu bekennen, und 24 Reichsthaler 71 Albus baar heraus zu geben, wann sie noch zwanzig, dreyßig und vierzigmal so viel zu fordern gehabt hätte? Was soll selbige bewogen haben, von so vielen Posten keine Erwähnung zu thun, und mit deren Hinansetzung bares Geld zu geben? Ist dieses wohl von einer Mutter zu glauben, welche alles bis zum letzten Heller auf das Höchste angerechnet, und sogar ein Paar alter Hü-

ner und etliche lumppechtigen Käse angeschrieben hat? Welcher vernünftiger, will nicht sagen, Rechtsgelehrter wird bey solchen Umständen vermuthen, daß die Revidentinn mit ihrer Tochter vorhin sich nie beerechnet, zur Zeit der ersten Abrechnung schier tausent Reichsthaler zu fordern gehabt, davon bey der Berechnung mehr nicht dann 28 Reichsthaler 71 Albus 8 Heller eingeführet, mithin der Tochter noch 24 Reichsthaler 71 Albus 4 Heller schuldig zu bleiben bekennet, und den Ueberschuß baar entrichtet haben soll? Es ist daher nicht wenig zu bewundern, daß die Revidentinn nunmehr etliche siebenzig Posten einführen wolle, welche alle sie vor der Abrechnung ihrer Tochter gegeben haben sollte. Davider streitet die Abrechnung und alle vernünftige Muthmaßung. Diese muß die Revidentinn ablehnen, sie muß ihre Forderung rechtfertigen, und sie muß erwelsen, daß ihr Schwiegersohn und Tochter die eingeführten Sachen begehret und bestellet haben. Da inzwischen solches so geschwinde und leichter Dingen nicht geschehen mag, anbey alle Wahrscheinlichkeit der Revidentinn entgegen stehet; so muß dahier Ziel und Maas geben, was

LEYSER *ad π. Vol. V. Spec. 307.*
Med. 1.

schreibt: *Paeta dotalitia, si vitio nullo externo laborant, instrumentis liquidis, & paratam exsequutionem habentibus accensentur. Instrumentum quippe liquidum dicitur, ex quo confestim, quid, quale, quantum, a quo, cui, &*

& ex qua causa debeatur, elucet, seu ut breviter rem in Specimine CCLXXVI de instrumento quarentigato, & processu exsequutivo med. 1. proposui, ex quo omnia libelli capita probari possunt. Hac vero instrumentis dotalibus accurate conveniunt. Et quamvis aliqui ex contractibus, & pactis bilateralibus exsequutive agi posse negent: horum tamen dubiis jam satis fecit Bergerus in Electis processus executivi § 29. seqq. Igitur exceptiones illiquidae omnes secundum indolem processus exsequutivi in reconventionem rejicienda erunt.

§. 12.

Demnach ist zwar der Revidentinn nicht zu wehe geschehen, daß dieselbe den eingeklagten Heyrathspfenning cum interesse a die interpellationis abzuführen schuldig erkennen worden. Darüber hin gegen hat die Revidentinn sich billig zu beschweren, daß ihr die eingebrachten reconventionalia de posta ad postam besser, als geschehen, zu rechtfertigen auferleget, und der revisus zu keiner Sichertheitsstellung angewiesen worden. Eines Theils ist der revisus und dessen Pfleqbefohlene nicht dem hiesigen, sondern dem Gerichtszwange zu C. untergeben, anbey in hiesigem Lande, so viel aus den Acten erheller, nicht angefessen. Daher auch der vorige Richter, da er die Revidentinn zu Zahlung des eingeklagten Heyrathspfenning schuldig erkennt und zum bessern Beweise der Gegenforderung angewiesen hat, zugleich dem reviso die Sichertheitsstellung

Stellung für die Gegenforderung von Amts wegen um so mehr hätte aufgeben sollen; als die Revidentinn, weil sie die Forderung durch die Gegenforderung getilget zu seyn, dafür hielte, die Stellung der Sicherheit nicht begehren konnte; mithin der vorlige Richter diesen Punct von Amts wegen berichtigen müssen; zumalen bekanntes Recht ist, quod actor de reconventione caveat in casu, si reconventio cum conventione simul tractari non possit.

STRYCK in *Introduct. ad Prax.* Cap. 11. §. 2.

Da auch andern Theils der revisus der Gegenforderung oder Einrede der geschenehen Zahlung nur überhaupt widersprochen, und das Hausbuch einer Uneheblichkeit angeschuldiget; so hätte die Revidentinn nicht sogleich zum bessern Beweise und Rechtsfertigung aller und jeder Posten angewiesen, sondern vorläufig dem revisio aufgegeben werden sollen, daß er über einen jeden Posten ins besondere sich erklären sollte; immaßen ohne dessen Vorgang noch nicht gewiß, ob der revisus alle und jede Posten in Abrede stellen werde. Desgleichen kann die Revidentinn noch nicht wissen, was der revisus wider einen und andern Posten ins besondere einzuwenden habe. Mithin ist selbiger auch nicht wohl möglich, das erforderliche an Hand zu nehmen, und sich gehöriger Maßen vorzusehen. Da überdies der jüngere

Reichsabschied S. 37.

verordnet, daß der Beklagte auf die Klage für, ner-

nervose, und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worinn das factum anders als vom Kläger vorbracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specificire, und auf jeden Punct mit allen seinen Umständen anzeigen solle; so hat auch in dessen Befolg der revivus, als welcher in Betref der Gegenforderung den Beklagten abgiebt, auf alle und jede Puncten ins besondere und unterschiedlich zu antworten.

§. 13. Wannhero meines wenigsten Erachtens zu sprechen, daß revivus Theils wohl, Theils übel gebeten, das depositum wiederzugeben, und die hey hiesigem Hofrathe ersuete Urtheil dahin, daß der revivus vorläufig für die von der Revidentin eingeführte Gegenforderung dahier hinlängliche Sicherheit stellen, und demnach über sothane Gegenforderung von Post zu Post sich erklären solle, zu reformiren, ihres übrigen Inhalts aber zu bestätigen sey.

XIV.

Von Mühlen-Gerechtigkeit.

§. 1. Von uralten Zeiten her haben der Stadt N. die daselbst befindlichen Wind- und Wassermühlen zuge-